

Impressum

Im Auftrag der

Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz
Am Kronberger Hof 6 • 55116 Mainz

E-Mail: lpb.zentrale@lpb.rlp.de
Homepage: www.lpb.rlp.de



Verantwortlich

Bernhard Kukatzki,
Direktor der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz

Herausgeber

Hans-Christian Maner und Rainer Ullrich

Grafik, Layout

Birgit Elm

Fotografien und Abbildungen

Siehe Abbildungsnachweise unter den verwendeten Fotos

Druck

Druckerei Wolf, Ingelheim

ISBN 978-3-89289-051-5

Mainz 2024

Inhalt

Rainer Ullrich Vorwort	1
Hans-Christian Maner Ethnische Minderheiten in Rumänien im 20. und 21. Jahrhundert. Eine Einleitung	5
Mariana Hausleitner Von der Inklusion zur Exklusion. Juden in Rumänien im 20. Jahrhundert	35
Ralf Thomas Göllner Von der Ablehnung zur Regierungsbeteiligung. Die ungarische Minderheit in Rumänien im 20. und 21. Jahrhundert	55
Konrad Gündisch Eine Bevölkerungsgruppe auf Abruf? Die deutsche Minderheit in Rumänien im 20. und 21. Jahrhundert	85
Marian Luca Zwischen Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Minderheit der Roma in Rumänien im 20. und 21. Jahrhundert	115
Autoren	141

Von der Ablehnung zur Regierungsbildung. Die ungarische Minderheit in Rumänien im 20. und 21. Jahrhundert

Ralf Thomas Göllner

Das Ende des Ersten Weltkrieges und die mit ihm verbundenen Pariser Vorortverträge führten insbesondere im Osten Europas zu einer territorialen Neugestaltung. Der vorletzte, am 4. Juni 1920 in Trianon unterschriebene Vertrag¹ betraf das Gebiet des ehemaligen Königreichs Ungarn und legte Gebiets- und Bevölkerungsabtretungen fest. In deren Folge musste Ungarn gut zwei Drittel des ungarischen Staatsgebietes und ein Drittel der Bevölkerung mit ungarischer Muttersprache an die Nachbarstaaten abtreten. Hiervon erhielt das Königreich Rumänien den größten Anteil, nämlich etwa 103.000 km².² Damit war das an Rumänien abgetretene Gebiet fast 10.000 km² größer, als Trianon- beziehungsweise Rumpf-Ungarn, wie es die zeitgenössische Literatur bezeichnete. Die an Rumänien abgetretenen Gebiete setzten sich zusammen aus den historischen Regionen Siebenbürgen, das als ungarisches Kerngebiet galt, dem Großteil des Banats, dem Sathmarer und Kreisch-Gebiet und einem Teil der Marmarosch.³ Entsprechend der letzten ungarischen Volkszählung aus dem Jahr 1910 lebten in diesen Gebieten rund 1,66 Mio. Ungarn bei einer heterogenen Gesamtbevölkerung von etwa 5,26 Mio. Einwohnern.⁴ Mit diesen neuen politischen und territorialen Rahmenbedingungen wurden die ersten Grundlagen für das Verhältnis zwischen der ungarischen Minderheiten und dem neuen rumänischen Staat gelegt. Der vorliegende Beitrag skizziert das beziehungsweise geschichtliche Verhältnis zwischen ungarischer Minderheit und rumänischem Staat sowie der Mehrheitsgesellschaft in den letzten gut 100 Jahren, das sich in einem oszillierenden Verhältnis zwischen den Extremen Ablehnung und Regierungsbeteiligung festmachen lässt.

1 Treaty of Peace Between the Allied and Associated Powers and Hungary, S. 3541–3697.

2 Die Angaben differieren in den verschiedenen statischen Quellen und der Fachliteratur um einige hundert Quadratkilometer.

3 Im Folgenden wird die Bezeichnung „Siebenbürgen“ nicht in seiner historischen, sondern in seiner modernen Ausprägung verwendet und umfasst das gesamte von Ungarn an Rumänien abgetretene Gebiet.

4 Siehe beispielsweise Rotariu: *Recensământul din 1910*, S. 597; Varga: *Népszámlálások*, S. 141.

Die ungarische Minderheit und der Übergang in den neuen großrumänischen Staat

Eine erste Neuausrichtung des Beziehungssystems zwischen ungarischer Bevölkerung und rumänischem Staat erfolgte nicht erst nach den territorialen Veränderungen infolge des Friedensvertrags von Trianon. Bereits im November 1918 hatte eine Entwicklung eingesetzt, die die soziale, ökonomische und ethnische Struktur im Donau-Karpatenraum einschneidend verändern sollte. Der neuerliche Kriegseintritt Rumäniens am 10. November 1918 führte dazu, dass am 12. November erste kleinere rumänische Einheiten die ungarische Staatsgrenze bei Gyergyótölgyes überschritten.⁵ Die ungarische Armee konnte keinen Widerstand leisten, lediglich eine „kleine Gruppe von Szeklern – hauptsächlich junge Intellektuelle, die als Offiziere der Reserve im Krieg dienten –, begann sich in der zweiten Novemberhälfte 1918 zu organisieren, um durch eine Anwerbung von Soldaten eine schlagkräftige Truppe für den Kampf gegen die rumänische Armee aufzustellen.“⁶ Der Widerstand war erfolglos und rumänische Truppen besetzten die ungarischen Gebiete bis zur Demarkationslinie, die in Belgrad vereinbart worden war. Nachdem am 21. März 1919 in Budapest die Räterepublik ausgerufen wurde, begannen die rumänischen Truppen am 23. April weitere ungarische Gebiete zu besetzen und marschierten am 4. August in Budapest ein.⁷ Infolge der Niederlage der Räterepublik, von der sich viele Ungarn eine Wiederherstellung der alten Grenzen erhofft hatten, verstärkte sich die bereits im November 1918 begonnene massenhafte Fluchtbewegung von Magyaren und hielt bis 1924 an. „Die Mehrheit der etwa 200.000 ungarischen Flüchtlinge aus Siebenbürgen, die sich zwischen 1918 und 1924 in Ungarn niedergelassen haben, gehörte der Mittelschicht an. Sie waren Grundbesitzer, Staatsbeamte, Offiziere, Lehrer oder Pfarrer.“⁸ Unter diesen als Flüchtlinge Registrierten befanden sich auch zahlreiche ausgewiesene ungarische Staats- und Komitatsbeamte, „die, ob sie den Treueeid auf den [rumänischen] Staat verweigert hatten oder nicht, als potentielle Kontaktpersonen Budapests den ‚Feind‘ zu stützen schienen.“⁹ In Tabelle 1 im Anhang sind die ungarischen Flüchtlinge aus den abgetretenen Gebieten nach Fluchtjahr und Herkunftsgebiet aufgeschlüsselt. Diese besondere gesellschaftliche Ausprägung der Migrationsverluste – betroffen waren vor allem administrative, staatsnahe und gesellschaftliche relevante Sektoren – schwächte soziostrukturelle Kernbereiche der Ungarn, weshalb diese Abwanderung nicht nur statistisch-numerisch relevant war, sondern auch einen qualitativ-struk-

5 Szarka: *The Break-Up of Historical Hungary*, S. 36. Siehe auch Mócsy: *The Effects of World War I*.

6 Nagy: *Károly Kratochvil*, S. 31.

7 Siehe hierzu Ormos: *From Padua to the Trianon 1918–1920*, S. 327–337.

8 Horváth: *Das Verhältnis der Siebenbürger Magyaren zu den Rumänen und Sachsen*, S. 358.

9 Lengyel: *Auf der Suche nach dem Kompromiß*, S. 142.

turellen brain drain bedeutete. Der Verlust relevanter Berufsgruppen wirkte sich negativ auf die Entwicklung der ungarischen Bevölkerungsgruppe in der Zwischenkriegszeit aus. Zusammen mit den Verlusten während des Krieges und infolge von Nationalitätenwechseln verzeichnete die ungarische Bevölkerung im Nachkriegsrumänien bis 1930 einen Rückgang auf etwa 1,48 bzw. 1,35 Mio. Menschen. Tabelle 2 im Anhang verdeutlicht die ethnisch-nationale Verteilung in Siebenbürgen von 1910 bis 1930.

Ungarn und Rumänen in der Zwischenkriegszeit und dem Zweiten Weltkrieg – Eine doppelte Ablehnung

Die Ausgangslage für die neu zu gestaltenden Beziehungen wurde nach den territorialen Veränderungen durch einen Rollenwechsel bestimmt: Das vormalige ungarische Staatsvolk fand sich ab 1920 in einer Minderheitenposition wieder, während die ehemalige rumänische Minderheit nunmehr die staatstragende Nation repräsentierte. Dass derartige Bedeutungsverschiebungen sich nicht ohne Friktionen entwickeln und auf Ablehnung stoßen würden, war vorhersehbar gewesen und auch erwartet worden. Für einen Ausgleich sollten weitreichende politisch-kulturelle Zugeständnisse an die Minderheiten sowie die gesetzliche Implementierung von Autonomierechten für Minderheiten sorgen. Eine solche Berücksichtigung minoritärer Interessen und Bedürfnisse hatten die siebenbürgischen Rumänen – die den Status einer Minderheit selbst kannten – bereits am 1. Dezember 1918 in ihren Karlsburger Beschlüssen formuliert. Mit ihnen wollten sie den „mitwohnenden Völkern“ unter anderem die „volle nationale Freiheit“ und jedem „Volk den Unterricht, die Verwaltung und Rechtspflege in seiner eigenen Sprache durch Personen aus seiner Mitte“ sowie die „Gleichberechtigung und volle autonome konfessionelle Freiheit“ zusichern.¹⁰ Aber auch die an den Friedensverhandlungen beteiligten Alliierten waren sich darüber im Klaren, „dass weitreichende Grenzverschiebung den Keim für neue Auseinandersetzungen in sich bergen würden. Minderheitenschutzregelungen sollten also eine Befriedungswirkung entfalten.“¹¹ Um dieses Ziel zu erreichen, schrieb dieser internationale Vertrag grundlegende Minderheitenrechte und eine Gleichbehandlung aller Nationalitäten sowie das Recht fest, „to establish, manage and control at their own expense charitable, religious and social institutions, schools and other educational establishments, with the right to use their own language and to exercise their religion freely therein.“ Neben diesem allgemeinen, überwiegend individualrechtlichen Schutzrahmen sah Artikel 11 außerdem eine Lokal-

10 Die Karlsburger Beschlüsse der rumänischen Nationalversammlung vom 18. November 1918, in: Wagner (Hg): Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen, S. 264–266.

11 Hilpold: Minderheitenschutz im Völkerbundsystem, S. 158.

autonomie vor: „Roumania agrees to accord to the communities of the Saxons [Siebenbürger Sachsen, Anm. d. Verf.] and Czecklers [Szekler, Anm. d. Verf.] in Transylvania local autonomy in regard to scholastic and religious matters, subject to the control of the Roumanian State.“¹² Damit sollten nicht nur die Ungarn, sondern alle anderen Minderheiten des Landes ihre Identität bewahren und pflegen können.

Die rumänische Politik hatte jedoch schon vor dem Gebietszugewinn die Etablierung von Minderheitenschutzbestimmungen vehement abgelehnt, obwohl es absehbar war, dass sich Großrumänien zu einem Nationalitätenstaat mit einem Minderheitenanteil von etwa 30 % verändern würde; bis dahin waren es 5 % gewesen. Nur infolge des internationalen Drucks sowie eines Ultimatums durch die Schutzmächte unterzeichnete Rumänien am 9. Dezember 1919 den Minderheitenschutzvertrag mit den Alliierten, der den Schutz der ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten garantiert und diese als „gleichberechtigte Staatsbürger“ anerkennen sollte. Diese vertraglichen Verpflichtungen hat Rumänien jedoch nie erfüllt und auch die Karlsburger Beschlüsse, deren Rechtswirksamkeit für den großrumänischen Staat uneinheitlich interpretiert wird, spielten in der systemischen Ausgestaltung des Landes keine Rolle. In der rumänischen Rechtsauffassung kam den internationalen Verträgen sogar ein geringerer Rechtswert zu, als den rumänischen einfachgesetzlichen Bestimmungen.¹³ Dies ebnete einer „mit großem Tempo durchgeführten Rumänisierung aller Lebensbereiche“ den Weg, weshalb „große Teile der Ungarn, aber auch der Deutschen und Juden auf Distanz gegenüber der neuen Obrigkeit“ gingen: „Weil diese ihnen die kulturelle Autonomie streitig machte, verteidigten sie ihre Institutionen mit Nachdruck.“¹⁴

Der Begriff der Ablehnung beschreibt eigentlich eine doppelte Ablehnungsperspektive, denn dieser rumänischen Ablehnung stand auch eine ungarische Ablehnung gegenüber, die nicht nur aus dem Verlust der staatstragenden Rolle, sondern auch durch fehlende Anerkennung und Rechtssicherheit im rumänischen Staat gespeist wurde. Auch die zahlreichen und fruchtlosen Interpellationen der Ungarn beim Völkerbund verbesserten ihre Lage nicht, sondern verstärkten die Spannungen, was auch die oben angeführte große Zahl ungarischer Emigranten erklärt. Die in Rumänien gebliebenen ungarischen Politiker schwankten zwischen ihrer Loyalität zu Ungarn und der Akzeptanz der neuen staatsrechtlichen Zugehörigkeit, sie blieben aber politisch weitgehend passiv. Ein erster Schritt hin zu einer aktiveren politischen Beteiligung wurde im Januar 1921 mit der Gründung des Ungarischen Verbandes gemacht, der auch die innerungarischen konservativen und progressiven Strömungen vereinigen wollte: „Gegen einen chauvinistisch-nationalen Kurs wollte er sich mit den Mitteln des

12 Treaty Between the Principal Allied and Associated Powers and Roumania, S. 343.

13 Ilyés: Nationale Minderheiten in Rumänien, S. 99.

14 Hausleitner: Nation und Nationalismus in Rumänien, S. 77.

Liberalismus und der Demokratie zur Wehr setzen, gegen einen scheindemokratisch-linksliberalen im Dienste der eigenen kulturellen, kirchlichen und wirtschaftlichen Institutionen auftreten.“¹⁵ Politisch aktiv wurden die Ungarn jedoch erst nach der internationalen Ratifizierung des Vertrags von Trianon im Sommer 1921, als sie nicht mehr daran glaubten, dass die territorialen Veränderungen verhindert werden konnten. Die neue staatsrechtliche Zugehörigkeit und die neue Situation, nun eine Minderheit zu sein, erforderte von den ungarischen Politikern eine politische Neuausrichtung: „It was essential to create a united body to represent Hungarian interests against the discriminatory policies that Romania was pursuing. [...] The Hungarian People's Party (Magyar Néppárt) was formed in the summer of 1921 by the ‚activists‘ among the Hungarian minority elite, and in July, integration went further when the ‚passivists‘ united with the People's Party and joined the Hungarian Association [...]. The Association (as their self-governing organization) saw itself as the legal embodiment of the Hungarians of Romania.“¹⁶ Dieses Merkmal politischer Überparteilichkeit, das innerungarische politische Trennlinien überwindende Repräsentationskriterium, wurde ein Charakteristikum der ungarischen politischen Beteiligung im rumänischen parlamentarischen System. In Grundzügen gilt dies bis zum heutigen Tag, da eine Identitätsbewahrung und politische Repräsentation als Gruppe für wichtiger erachtet wurde und noch wird, als die Vertretung politisch-weltanschaulicher Interessen.

Die Änderung der soziopolitisch-ökonomischen Rahmenbedingungen nach den Gebietszugewinnen nahm ihren Anfang mit der Bodenreform vom 30. Juli 1921. Diese beschädigte die kollektive ökonomische Grundlage der Minderheiten, da die Enteignungen insbesondere die Kirchen-, Schul- und Stiftungsgüter der ungarischen und deutschen Minderheit betrafen. Diese kollektiven Güter in Gemeinschaftsbesitz waren jedoch die Grundlage für die Finanzierung des Schul-, Kultur- und Fürsorgewesens und damit ein zentrales Element des Gruppenerhalts, weshalb die Minderheiten die Agrarreform als diskriminierend und gegen sie gerichtet empfanden. „Ihre Unzufriedenheit bezog sich im Wesentlichen auf die unterschiedliche Behandlung der neuen und der alten Staatsgebiete sowie die Frage der Entschädigung. Denn in Siebenbürgen galt eine höhere Grenze, bis zu der enteignet werden konnte, als im Altreich, obwohl in der westlichen Region der Anteil am Großgrundbesitz mit 10,8 % deutlich niedriger lag als im Regat mit 40 %. Der Staat entschädigte viele enteignete Grundbesitzer mit weniger als 2,5 % des Vorkriegswertes.“¹⁷ Zum einen schwächte dies nachhaltig die Bildungs- und Kulturarbeit der Katholischen und der Reformierten Kirche der Ungarn. Zum anderen setzte damit ein Zuzug rumänischer Familien auf die-

15 Lengyel: Auf der Suche nach dem Kompromiß, S. 158.

16 Bárdi, Nándor: The Creation of Hungarian Minority Groups: Romania, S. 57.

17 Horváth: Zwischen Ablehnung und Anpassung, S. 43.

sen enteigneten Böden in ungarischen Siedlungsgebieten ein, und sollte die ungarischen Siedlungsschwerpunkte entlang der Grenze zu Ungarn aus Sicherheits- und sozialen Gründen aufbrechen.¹⁸ Die gewachsenen Siedlungsstrukturen wurden durch die Agrarreform grundlegend verändert, weil sich bis 1930 etwa 245.000 Menschen in Siebenbürgen neu ansiedelten. Dadurch geriet das ungarische Schulwesen nicht nur aus ökonomischer, sondern auch aus ethnopolitisch-sprachlicher Perspektive unter Druck.

Das Ungarische als Muttersprache erfuhr nicht nur aus einer ökonomischen und siedlungspolitischen Perspektive Einschränkungen, sondern das Dekret 19.654/1922 verbot die Verwendung von Minderheitensprachen in der Verwaltung. Verpflichtende und auch wiederholte Rumänisch-Prüfungen für Beamte im Jahr 1923 und für Lehrer im Jahr 1925 führten schließlich zu Massentlassungen vor allem ungarischer Lehrer, was wiederum die Schließung zahlreicher ungarischer Schulen nach sich zog. Auch die 1923 verabschiedete Verfassung verbesserte die Lage der Ungarn nicht, denn sie erklärte Rumänien nicht zum Nationalitätenstaat, sondern zum „einheitlichen und unteilbaren Nationalstaat“ (Art. 1). Zudem wurde das Rumänische als alleinige Amtssprache kodifiziert (Art. 126) und nur Individual- und keine Kollektivrechte festgeschrieben. Der Minderheitenschutz wurde, anders als von den Alliierten verlangt und von Rumänien zugesagt, nicht etabliert, so dass die politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen wenig geeignet waren, eine kooperationsorientierte Gesellschaft und ein positives Verhältnis zwischen rumänischer Mehrheit einerseits und ungarischer, aber auch deutscher, jüdischer und weiteren Minderheiten andererseits zu fördern.

Während die rumänische Politik ihre zentralistische und nationalstaatliche Vereinheitlichungspolitik vorantrieb und weder auf regionale Unterschiede noch auf die Binnenstrukturen der Minderheiten Rücksicht nahm, versuchte die ungarische Minderheit verstärkt als Gruppe auf diese Herausforderung zu reagieren. Die Ungarn selbst waren nämlich auch keine homogene Einheit, sondern bestanden aus regionalen Gruppen mit eigenem Selbstverständnis, Zusammengehörigkeitsgefühl und unterschiedlichem Organisationsgrad. Die größte, kompakt siedelnde Gruppe waren die 500.000–800.000 Szekler im mittleren und südöstlichen Siebenbürgen, die in den drei Komitaten Tschik, Drei Stühle und Oderhellen 80 bis 92 % der Bevölkerung ausmachten. Etwa eine halbe Million Ungarn wohnten unmittelbar an der rumänisch-ungarischen Grenze und weitere in gemischtsprachigen Regionen, vor allem in den Städten, die sie demographisch beherrschten: Von den 49 siebenbürgischen Städten hatten im Jahr 1910 32 eine überwiegend ungarische und neun eine überwiegend deutsche Bevölkerung. Hier stellten sie einen bedeutenden Anteil der Industriellen, Gewerbetreibenden und der Intelligenz. Der überwiegende Teil der Ungarn waren

18 Bárdi: *Minority Hungarian Societies*, S. 165f.

aber Kleingrundbesitzer, Handwerker, Bauern und Fabrikarbeiter, während die ungarischen Szekler eher als Kleinbauern, Tagelöhner, Gelegenheitsarbeiter oder Kellner – oft im rumänischen Altreich – arbeiteten.¹⁹

Unterschiedlich waren auch die Vorstellungen der Ungarn über die Integration in den rumänischen Staat. Im Zentrum der Forderungen stand die Autonomie entweder für ganz Siebenbürgen oder zumindest das Szeklerland, wobei sie mit letzterer im Einklang mit den Karlsburger Beschlüssen sowie dem alliierten Minderheitenschutzvertrag standen. Andere Ungarn, die nicht glaubten, eine dieser Autonomien erreichen zu können, strebten eine Kultur- und Verwaltungsautonomie ohne territorial-regionalen Bezug an. Doch infolge des fehlenden Minderheitenschutzes, der intensivierten Rumänisierung, der Einschränkungen von kultureller Autonomie, ökonomischer Grundlage und muttersprachlicher Bildung in den konfessionellen Minderheitenschulen war es ein aussichtsloses Unterfangen, die ungarische Minderheit mit dem neuen rumänischen Staat zu versöhnen und ihre ablehnende Haltung zu ändern. Die rumänischen Regierungen hatten es nämlich versäumt, die schon vor 1914 vorhandene Unzufriedenheit der siebenbürgischen Magyaren mit der Vernachlässigung Siebenbürgens durch Budapest sowie das auch bei den Siebenbürger Rumänen durchaus vorhandene transsilvanische Regionalbewusstsein im ausgleichenden Sinne für sich zu nutzen. Vielmehr betrieben sie nach 1918 eine Assimilations- und Zentralisierungspolitik, die jener vor 1918 ähnelte und sich statt auf Budapest nunmehr auf Bukarest ausrichtete, ohne die regionalen und minderheitenpolitischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Diese wenig kooperationsorientierte Gemengelange sowie der allgemeine Trend zu einer nationalistischen Radikalisierung von Politik vor allem in den 1930er Jahren führten zu einer Verschärfung der Gegensätze. Hierzu gehörten auf der rumänischen Seite die Gründung der „Legion Erzengel Michael“ im Juni 1927, damals die drittgrößte faschistische Bewegung in Europa, und der Verfall des parlamentarischen Systems nach der Thronbesteigung von König Carol II. im Juni 1930 infolge permanenter Machtkämpfe. Auch in Ungarn, das in der Zwischenkriegszeit eine revisionistische Politik verfolgte, wurde ab 1932 die radikale Rechte stärker und Budapest orientierte sich unter Gyula Gömbös zunehmend an Deutschland und Italien, von denen es sich eine Unterstützung bei der angestrebten territorialen Revision erhoffte. Diese nationalistischen, zentrifugalen Kräfte wirkten natürlich negativ auf die ungarische Minderheit in Rumänien, die sich in diesem gegenläufigen Kräftefeld orientieren und einen Ausgleich finden musste. „Dies endete mit einem Mißerfolg, denn die Diskussionen, die in Wirklichkeit von der Modernisation Großrumäniens handelten, wurden in nationalitätenpolitischer, auf Schutz der staatlichen Integrität lautender Polemik in Parlament und Presse erstickt. Das hauptsächliche Ergebnis dieser Art

19 Horváth: Zwischen Ablehnung und Anpassung, S. 52f.

von Politik war die Erhaltung der eigenständigen ungarischen politischen Gemeinschaft (Einheit) und die Verhinderung eines Teils der minderheitenfeindlichen Verfügungen.“²⁰

Mit dem Zweiten Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 änderte sich für einen Teil der Ungarn Rumäniens die Situation dramatisch. Erneut nicht nur dem ethnischen Prinzip folgend, wurde Siebenbürgen durch den deutsch-italienischen Schiedsspruch geteilt und das Partium, Nordsiebenbürgen und das Szeklerland mit einer großen ungarischen Bevölkerungsgruppe wieder Ungarn angegliedert, wie Karte 1 im Anhang zu entnehmen ist. Damit wurde die ethnographische Frage zum Spielball der Politik, weil der minderheitenpolitische Konflikt damit weder gelöst noch ein ungarisch-rumänischer Ausgleich gefunden werden konnte. Damit waren nun nicht nur die ungarischen, sondern insbesondere die rumänischen Politiker unzufrieden, so dass es in Rumänien auch zur Abdankung des Königs und der Etablierung des totalitären, nationallegionären Staates unter Ion Antonescu kam. Das nationalsozialistische Deutschland konnte durch diese strategische Aufteilung Siebenbürgens Ungarn und Rumänien gegeneinander ausspielen und an sich binden. Die ungarische Minderheit wurde aufgeteilt und im rumänischen Südsiebenbürgen verschlechterte sich die Lage der verbliebenen 473.551 Siebenbürger Magyaren.²¹ Es kam – wie auch in Nordsiebenbürgen – zu Gewalttaten gegen die jeweils andere Nationalität, zu Ausweisungen, Internierungen, Schulschließungen und einer massenhaften Flucht. „Über 190.000 Magyaren gelangten aus dem rumänischen Südsiebenbürgen nach Ungarn, 221.000 Rumänen verließen den nunmehr ungarischen Teil der Region.“²² Diese bis 1944 andauernde Teilung Siebenbürgens bewirkte eine bis in die Gegenwart reichende interethnische Belastung des in Trianon und Wien doppelt traumatisierten ungarisch-rumänischen Verhältnisses.

Die ungarische Minderheit in der kommunistischen Ära

Ein Staatsstreich von König Mihai I. mit Unterstützung der Nationalliberalen und der Nationalen Bauernpartei beendete am 23. August 1944 Antonescus Diktatur, ebnete Rumäniens Weg zu einem Frontwechsel und ermöglichte den anschließenden Einmarsch in Nordsiebenbürgen. Dadurch wurde zwar die Teilung Siebenbürgens beendet und die ungarische Minderheit wieder in den rumänischen Staat eingegliedert. Begleitet wurde der Vorgang jedoch im Norden durch Gräueltaten der rumänischen Eisernen Garde. Die Eiserne Garde musste sich aus Nordsiebenbürgen zurückziehen, weil die Sowjetunion Druck auf sie ausübte, um

20 Bárdi: Die minderheitenpolitischen Strategien der ungarischen Bevölkerung, S. 293.

21 Balogh / Bárdi: Case Studies: Romania, S. 256.

22 Schwartz: Ethnische „Säuberungen“, S. 481.

die Gesamtsituation zu entschärfen, was dann bis März 1945 eine kooperative und fruchtbare rumänisch-ungarische Selbstverwaltung in Nordsevenbürgen ermöglichte. Diese besondere Periode fand ein Ende, als am 6. März 1945 in Rumänien eine Nationaldemokratische Front mit starker kommunistischer Beteiligung etabliert wurde, die ihre Minderheitenpolitik am sowjetischen Vorbild ausrichtete. In der folgenden Übergangszeit bis zur Etablierung der Volksrepublik Ende 1947 entwickelte sich das Verhältnis zwischen rumänischer Mehrheit und ungarischer Minderheit vergleichsweise günstig und durchaus positiver als vor 1944. Es kam zu einer Verbesserung der Bildungspolitik mit einem unabhängigen ungarischen Bildungsdirektorat. Beinahe alle ungarischen Schulkinder konnten in ihrer Muttersprache lernen und es wurden höhere Bildungseinrichtungen gegründet, einschließlich der Bolyai-Universität in Klausenburg und des medizinisch-pharmazeutischen Instituts in Neumarkt am Mieresch (Târgu Mureș/Marosvásárhely).²³ Außerdem gab es zweisprachige öffentliche Beschreibungen und Ungarisch durfte uneingeschränkt benutzt werden. Dennoch wurden in diesen gut zwei Jahren die systemisch-ideologischen Grundlagen für die spätere repressive Minderheitenpolitik unter kommunistischen Vorzeichen gelegt. Eine besondere Rolle spielte dabei die Agrarreform vom 23. März 1945, die vor allem Siebenbürgen und hier insbesondere die Deutschen und Ungarn betraf: „Apart from appropriating all estates over 50 hectares, the agrarian law of 1945 [gemeint ist das Gesetz 187/1945, Anm. D. Verf.] had also stipulated the complete eviction of collaborators (e.g. the German minority) and those who had betrayed Romania by living in an enemy state (e.g. the Hungarians, who had lived in Hungarian-occupied Transylvania during the war). Consequently, large estates constituted only 10 % of expropriated land. Most evictions tended to take place in the Hungarian or German-dominated parts of the country.“²⁴

War dies noch eine Umverteilung von Privatbesitz im Agrarsektor, folgten die Eigentumsänderungen durch das Gesetz 119/1948 dem kommunistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsbild, mit dem die Verstaatlichung von Industrie, Banken, Versicherungen, Hütten- und Transportunternehmen begann und schließlich auch eine Kollektivierung landwirtschaftlicher Güter mit sich brachte. An der für die ungarische Minderheit negativen Entwicklung im sozialistischen Kontext änderte auch die Nachkriegsverfassung vom 13. April 1948 nichts, auch wenn sie taktisch motivierte, kulturelle Zugeständnisse bezüglich des Gebrauchs der Muttersprache und der Minderheitenschulen enthielt. Diese Zugeständnisse waren einerseits auf Artikel 3 des Friedensvertrags von Paris vom 10. Februar 1947 zurückzuführen, der einen kleinen Grundrechtekatalog sowie ein Diskriminierungsverbot, jedoch keine Kollektivrechte beinhaltete. Andererseits erfasste die kommunistische Umgestaltung auch die ungarische Minderheit als Gruppe, die

23 Novák: Case Studies: Romania, S. 297.

24 Meurs: Land Reform in Romania, S. 119.

nun durch die Partei in die Umgestaltung zwangsweise eingebunden wurde. Die Minderheitenpolitik wurde entsprechend den Postulaten der Leninschen Nationalitätenpolitik – also sozialistisch im Inhalt, national in der Form – ausgestaltet und ethnisch-nationale Aspekte der kommunistischen Ideologie untergeordnet.

Bereits am 24. September 1952 wurde die nächste Verfassung verabschiedet, die sich an das sowjetische Modell von 1936 anlehnte und im Sinne der Leninschen Nationalitätenpolitik Minderheitenrechte garantierte. Den Minderheiten wurde die volle Gleichberechtigung (Art. 1), die Entfaltung der Minderheitenkulturen im sozialistischen Kontext (Art. 17) und das Recht auf den Gebrauch und die Pflege der Muttersprache in allen Bildungs- und Kulturbereichen sowie innerhalb der Verwaltung und des Gerichtswesens garantiert (Art. 82). Das ungarische Schulwesen erfuhr bis 1956 eine besondere Förderung durch den Ausbau des ungarischsprachigen Unterrichts, und auch die Bolyai-Universität war in ihrem Bestand gesichert. Weil Stalin zudem auf die Umsetzung des sowjetisch-leninistischen Prinzips des territorialen Föderalismus beharrte, wurde das Staatsgebiet administrativ restrukturiert und die Ungarische Autonome Region als ethnisch-territoriale Verwaltungseinheit eingerichtet.²⁵ Sie umfasste die ehemaligen Szeklerkomitate, wo entsprechend der Volkszählung von 1956 731.387 Menschen lebten, davon 575.737 Ungarn, also 78,7 %. „Autonomy’ in this case did not mean self-determination: the Hungarian Autonomous Region was under the same tight control as the other Romanian provinces, and had to implement decisions taken by central authorities. The only substantive difference was that Hungarian could be used freely at all levels of administration, and several cultural institutions were founded in the 1950s in Târgu Mureş: the State Sekler Theatre, the István Szentgyörgyi Academy of Dramatic Art, the literary journal *Igaz Szó*, and the bi-weekly cultural paper *Új Élet*, followed in 1958 by a radio station broadcasting mainly in Hungarian.“²⁶ Die territoriale Konfiguration war jedoch nicht geeignet, die Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur der Ungarn abzubilden, da sie nur knapp 36 % aller Magyaren in einer überwiegend ländlichen Region erfasste. Angrenzende wichtige ungarische Siedlungsgebiete wie Klausenburg (Cluj-Napoca/Kolozsvár) oder Kronstadt (Braşov/Brassó) wurden ausgeklammert, so dass die Region eher ein „propagandistisches Aushängeschild“²⁷ war, das von der beginnenden Homogenisierung und Repression außerhalb der Region ablenken sollte.

Diese eher günstige Phase endete abrupt nach der Ungarischen Revolution von 1956, mit der viele Ungarn in Rumänien sympathisiert hatten. In der Folge wurden tausende Ungarn unter dem Vorwurf der Konterrevolution verhaftet, hingerichtet oder zur Zwangsarbeit verschleppt. Aber auch Stalins Tod 1953 hatte

25 Siehe Bottoni: *The creation of the Hungarian Autonomous Region*, S. 71–93.

26 Bottoni / Novák: *Case Studies: Romania*, S. 399. Siehe insbesondere Bottoni: *Stalin’s Legacy in Romania*.

27 Illyés: *Nationale Minderheiten in Rumänien*, S. 134.

eine Rückbesinnung auf nationale Elemente ermöglicht und einen nationalkommunistischen Kurs begünstigt. In dessen Anfangsphase wurde 1959 die ungarische Bolyai- mit der rumänischen Babeş-Universität ebenso zwangsvereinigt, wie die meisten ungarischen mit rumänischen Schulen. Die Autonome Region wurde 1960 territorial – und infolgedessen auch ethnisch – umgestaltet: die beiden südlichen Kreise des Szeklerlandes wurden der Region Kronstadt zugeschlagen und drei westliche Kreise mit lediglich 20 % ungarischer Bevölkerung der Autonomen Region angegliedert. Karte 2 im Anhang gibt die verschiedenen territorialen Ausdehnungen und Restrukturierungen der Autonomen Region zwischen 1952 und 1968 wieder. Durch diese Umgestaltungen sank in dem nun Marosch-Ungarische Autonome Region genannten Gebiet der ungarische Anteil auf knapp 61 % und jener der Rumänen stieg von gut 19 % auf 35 %.²⁸

Mit der Machtübernahme Nicolae Ceaușescus 1965 wurde am 21. August 1965 auch eine neue Verfassung verabschiedet, in der die territoriale Verwaltungsautonomie fehlte und die den einheitlichen und unteilbaren Charakter des Staates betonte (Art. 1). 1968 wurde im Zuge einer Gebietsreform die Autonome Region aufgelöst und das vorkommunistische Kreissystem (*judete*) wiedereingeführt. Obwohl die Kreise zum Nachteil der ungarischen Siedlungsstruktur zugeschnitten wurden, besserte sich in Siebenbürgen kurzzeitig die Lage der ungarischen Minderheit, da einer kulturellen Entfaltung Freiräume eröffnet wurden. Dazu gehörten neue Zeitungen und Verlage, Sendezeiten in Radio und Fernsehen sowie der Erhalt des ungarischen Kulturlebens. Der Schulunterricht wurde mit Art. 9 des Unterrichtsgesetzes erstmals gesetzlich geregelt, wodurch ein muttersprachlicher Unterricht sichergestellt wurde – wenn auch meistens in rumänischen Schulen mit ungarischen Klassen. Im Rahmen dieser vordergründigen Liberalisierung wurden Nationalitätenräte gegründet, die die Interessen der Ungarn vortragen konnten, aber letztlich keine große Wirkung entfalteten.

Die aus Restriktion und Lockerung bestehende Minderheitenpolitik war insgesamt ein Mittel zur politisch-ideologischen Homogenisierung der Gesellschaft und dauerte bis 1971, als sich das strukturelle Machtgefüge zugunsten Ceaușescus verschob. Die folgende Phase verschärfter nationalkommunistischer Politik ging mit der sogenannten „Kleinen Kulturrevolution“ einher, die mit einer extremen ideologischen Aufladung und einem historisierenden Personenkult verbunden war. Auch wenn sich die „Kulturrevolution“ nicht in erster Linie gegen die Minderheiten richtete, war das Ergebnis eine tiefe ethnische Spaltung des Landes und der Gesellschaft. „1972 Ceaușescu was speaking openly of the need to ‘work without pause for the goal of national and social homogenisation in out country’. Policies designed to create ‘a single working people’ were viewed by

28 Bottoni / Novák: Case Studies: Romania, S. 399.

Hungarians as a barely-disguised attempt to assimilate them at a time when state education in the Hungarian language had been sharply cut back.“²⁹

Zudem wurde der ungarische Schulunterricht auf unattraktive Fächer und Berufe verengt, weshalb viele Ungarn ihre Kinder auf rumänische Schulen schicken mussten, um ihre Berufsperspektiven nicht zu gefährden. Deshalb ging der Anteil ungarischer Schüler an den verschiedenen Stufen deutlich zurück. Tabelle 3 im Anhang verdeutlicht für die Jahre 1976 bis 1986, dass die Anzahl ungarischer Schüler zwar ungefähr gleichgeblieben ist, jedoch der Anteil der Schüler, die auf Rumänisch statt auf Ungarisch unterrichtet wurden, sich innerhalb von zehn Jahren von 37 % auf 77 % mehr als verdoppelt hat. Auch die Praxis, Ungarn einen Arbeitsplatz im rumänischen Altreich anstatt in ungarischen Siedlungsgebieten zuzuweisen, verstärkte diesen Trend ebenso, wie die verhinderten Kontaktmöglichkeiten der Magyaren nach Ungarn. Ein weiteres Merkmal der Homogenisierung manifestierte sich in der forcierten Industrialisierung mit extensivem, arbeitskraftintensivem Wachstum, in dessen Folge viele junge Rumänen aus dem Altreich in den urbanen, siebenbürgischen Regionen und damit in den traditionellen ungarischen und deutschen Zentren angesiedelt wurden.³⁰ So wuchs der Anteil der Rumänen in Siebenbürgen zwischen 1966 und 1977 um 16,7 %. Dadurch wurde die Bevölkerungsstruktur gezielt verändert, was einen anhaltend negativen Effekt auf die ungarische Minderheit hatte. Im repressiven Ceaușescu-System wurde die gesamte Bevölkerung unterdrückt, überwacht, kontrolliert, zensiert und manipuliert. Die ökonomischen und sozialen Grundlagen wurden zerstört und ein totalitäres Regime etabliert, in dem die meisten Menschen in Armut und ideologischer Indoktrination lebten. Die Minderheiten und insbesondere die Ungarn mussten darüber hinaus weitere Repressionen erdulden. Diese zeigten sich im kulturellen Assimilationsbestreben, einer nationalrumänischen Ablehnung, ethnisch bedingter Diskriminierung in allen Lebensbereichen und in einer sprachlich-kulturell-religiösen Unterdrückung und Ausgrenzung. Trotzdem widerstanden sie der nationalkommunistischen Homogenitätsvision und blieben aufgrund ihrer Gruppengröße, inneren Geschlossenheit und der noch immer vorteilhaften Siedlungslage als handlungsfähige Gruppe bestehen. So konnten sie sich nach der sogenannten Revolution vom Dezember 1989 im neuen System als politischer Faktor etablieren.

Ungarische Regierungsbeteiligung in der postkommunistischen Zeit

Die ungarische Minderheit spielte nicht nur in der Person des Temeswarer Pfarrers László Tőkés beim Ausbruch der Revolution eine sichtbare Rolle und die Front

29 Gallagher: *Modern Romania*, S. 62.

30 Vgl. Mihok: *Ethnostratifikation im Sozialismus*, S. 202–211.

der Nationalen Rettung, die die Macht im Staat übernommen hatte, versprach den Minderheiten individuelle und kollektive Rechte. Es schien, als würde der ethnische Konflikt nach 70 Jahren einvernehmlich und in einem demokratisch-pluralistischen Kontext gelöst werden können. Doch die Front instrumentalisierte im fragilen Transformationsprozess ethnisch-nationale Vorurteile und den Nationalismus und polarisierte die Gesellschaft aus Gründen des Machterhalts.³¹ Dieser Wendung fielen auch das kollektivrechtliche Minderheitenschutzkonzept und eine heterogenitätsorientierte Staatskonstruktion zum Opfer. Am deutlichsten spiegelte sie sich im Verfassungsgebungsprozess wider, der das aus der Zwischenkriegszeit bekannte ethno-kulturelle Staatsverständnis wiederbelebte. Der neugegründete Demokratische Verband der Ungarn Rumäniens, die heute noch wichtigste und größte politische Vertretung der Ungarn, konnte seine diesbezüglichen Vorstellungen nicht einbringen. So legt Art. 1 der Verfassung fest: „Rumänien ist ein souveräner und unabhängiger, einheitlicher und unteilbarer Nationalstaat“. Der Ungarnverband hatte für ein regionalisiertes und dezentralisiertes Heterogenitätsmodell sowie für Gruppenrechte plädiert.³²

Insgesamt war das politische System bis 1996 und dann wieder von 2000 bis 2004 von einer schleppenden Demokratisierung unter Staatspräsident Ion Iliescu und teils alten Eliten geprägt. In dieser Zeit fungierte die ungarische Minderheit oft und offen als Feindbild nationalistischer Politik, besonders „zwischen 1994 und 1995, als die Regierung Iliescu nur noch mit der Unterstützung der ultranationalistischen Parteien PUNR und Partei Großrumänien (PRM) regieren konnte.“³³ In der Legislaturperiode 1996–2000 hatte das konservativ-demokratische Oppositionsbündnis *Convenția Democrată Română* (CDR) mit der erstmaligen Regierungsbeteiligung des Ungarnverbandes eine Parlamentsmehrheit. Auch wenn die Ergebnisse dieser ersten Regierungsbeteiligung überschaubar waren, etablierte sich der Ungarnverband in der öffentlichen Wahrnehmung als legitimer und kooperationsbereiter Partner. Damit änderten die politischen Akteure auch ihre Haltungen, womit der Weg von der bis dahin kennzeichnenden Ablehnung hin zur erfolgversprechenden Regierungsbeteiligung eröffnet wurde. Der grundlegende Politikwechsel erfolgte dann mit der Verfassungsänderung von 2003 und den mit ihr verbundenen systemischen Reformen im Vorfeld des EU-Beitritts. Auch die ungarische Minderheit profitierte von ihnen, auch wenn die Verfassungsänderung weit hinter dem Möglichen und Nötigen zurückgeblieben ist.³⁴ Für die Ungarn relevante Änderungen waren insbesondere folgende Aspekte: Es wurde das Recht der Minderheiten kodifiziert, ihre Muttersprache auch vor der lokalen Verwaltung zu benutzen, sofern sie zahlenmäßig eine „signifikante

31 Gallagher: *Modern Romania*, S. 70–77.

32 Göllner: *Die Verfassungsentwicklung in Rumänien nach 1990*, S. 175–191.

33 Hausleitner: *Nation und Nationalismus in Rumänien*, S. 80.

34 Siehe hierzu Göllner: *Die Verfassungsentwicklung in Rumänien nach 1990*.

Bedeutung haben“ (Art. 120 Abs. 2). Dies gilt für einen Minderheitenanteil von mindestens 20 % und kommt fast ausschließlich den Ungarn zugute; insbesondere im Szeklerland sind zweisprachige Beschilderungen, die Benutzung des Ungarischen in Verwaltung und Gericht üblich. Insgesamt anerkennt und garantiert der Staat das Recht der nationalen Minderheiten, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zu bewahren, entwickeln und auszudrücken (Art. 6, Abs. 1). Jedoch steht der Minderheitenschutz nach wie vor unter einem Gleichheitsvorbehalt und dem Verbot der Nichtdiskriminierung, womit der verfassungsrechtliche Schutzauftrag entwertet wird. Minderheiten brauchen nämlich bestimmte Privilegien – die sogenannte positive Diskriminierung –, die dem demokratischen Mechanismus des Mehrheitsentscheids entzogen ist, um ihre Identität bewahren und ihre Interessen artikulieren zu können. Hierzu gehören beispielsweise eine parlamentarische Vertretung ohne Sperrklausel – wie sie den anerkannten Minderheiten in Rumänien zusteht –, oder auch eine besondere finanzielle Förderung von Bildungs- und Kultureinrichtungen, muttersprachlicher Zugang zu Verwaltung und Gericht usw.

Mit den Wahlen von 2004 fand Iliescus Präsidentschaft ein Ende und die Positionen der Ungarn sowie des Ungarnverbandes verstetigten sich im politischen System. Die konfrontative Phase wurde im Wesentlichen beendet, auch wenn vor allem in Wahlkampfzeiten eine ethnische Polarisierung weiterhin zur Wählermobilisierung benutzt wird. Dennoch hat sich der Ungarnverband, der seit 1990 ohne Unterbrechung mit etwa 7 % der Wählerstimmen im Parlament vertreten ist, als die koalitionswilligste Partei der rumänischen Parteienlandschaft erwiesen. „As a result, it has always been a part of the governing coalitions, regardless of their political orientation; and although it has no clear political ideology, it has always pursued the interests of the Hungarian community. Invariably, the UDMR [der Ungarnverband, Anm. d. Verf.] has used its position as a ‘joker’ within the successive coalitions (which could not form a majority without its parliamentarians) to promote minority interests to – and even impose them on – the Government.“³⁵ Letztlich hat er – außer mit der nationalistischen Großrumänienpartei – mit allen anderen wichtigen Parteien kooperiert.

Die erfolgreiche Einbindung in den politischen Prozess und die Regierungstätigkeit wirkte sich insgesamt positiv auf die ungarische Minderheit aus und vor allem das ungarischsprachige Schul- und Bildungswesen hat sich weitgehend positiv entwickelt. So können eigenständige ungarische Schulen in den Ortschaften eingerichtet werden, in denen die Anzahl der ungarischen Einwohner – und natürlich der schulpflichtigen Kinder – es gestattet. So standen der ungarischen Minderheit im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 929 Schulen mit ungarischer Muttersprache oder mit Minderheitenklassen und Minderheitenabteilungen zur Verfügung, in denen 119.194 Kinder unterrichtet wurden. 85 % von

35 Selejan-Guțan: The Constitution of Romania, S. 71.

ihnen erhielten einen normalen Schulunterricht, knapp 12 % hingegen wurden in sogenannten Simultanklassen unterrichtet, in denen mindestens zwei Jahrgänge zusammengefasst waren, weil die örtliche Zahl der ungarischen Schüler eines Jahrgangs nicht mehr ausreichte, um eine Klasse zu bilden. Da diese Tendenz aus mehreren Gründen zunimmt, dürfte in diesen Gemeinden in einigen Jahren der ungarischsprachige Unterricht nicht mehr durchführbar sein. Zudem waren von den 929 ungarischen Schulen 330 in Dörfern mit weniger als 3.500 Einwohnern und 240 in Dörfern mit 3.500 bis 20.000 Einwohnern – mithin in Siedlungslagen, die von zunehmender Abwanderung betroffen waren.³⁶

Die akademische Ausbildung in ungarischer Sprache war gleichfalls gewährleistet, auch wenn die 1959 zwangsvereinigte staatliche Klausenburger Babeş-Bolyai-Universität – entgegen den Wünschen der Ungarn – nicht wieder in zwei eigenständige Einrichtungen getrennt wurde. Die Universität hat stattdessen ein multikulturelles, rumänisch-ungarisch-deutsches Profil erhalten und bietet gegenwärtig zahlreiche Bachelor-, Master und Promotionsstudiengänge auch auf Ungarisch an. Darüber hinaus konnten im Jahr 2000 die Christliche Universität Partium und die Sapientia-Universität als ungarische Universitäten gegründet werden. Die Partium-Universität in Großwardein verfügt über eine Fakultät für Geisteswissenschaften und Künste sowie eine für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, in denen einzelne Bachelor- oder Masterstudiengänge angeboten werden. Die Sapientia-Universität hingegen ist an den Standorten Neumarkt am Mieresch, Klausenburg und Szeklerburg (Miercurea Ciuc/Csíkzereda) vertreten und bietet ein deutlich breiteres Lehrangebot an. Damit ist die universitäre Ausbildung in Rumänien in einer Reihe von Fächern in ungarischer Sprache sichergestellt, so dass Angehörige der ungarischen Minderheit nicht in allen Fächern auf eine akademische Ausbildung in Ungarn zugreifen müssen.

Trotz dieser seit 2004 insgesamt positiven Bilanz gab es einige Entwicklungen, mit denen die Ungarn und ihr Verband auf Ablehnung gestoßen sind und die entlang der offenen Fragen des Minderheitenschutzes und vor allem bezüglich des noch immer fehlenden Minderheitenschutzgesetzes verlaufen. Zwar wurde im Juni 2005 der Entwurf eines Minderheitengesetzes vorgelegt, der der ethnischen Vielfalt Rechnung tragen sollte und deklarierte, dass „die nationalen Minderheiten als konstitutive Faktoren des rumänischen Staates anerkannt sind.“³⁷ Dieses Gesetzesvorhaben war bis September 2012 im parlamentarischen Prozess nachvollziehbar, jedoch hat die zuständige Kommission den Entwurf allem Anschein nach nicht mehr weiter behandelt. Aus diesem Grund wird das Verhältnis von Minderheiten zur Mehrheit weiterhin durch etwa 200 verstreut untergebrachte Einzelregelungen bestimmt, was dem Grundsatz transparen-

36 A romániai magyar iskolahálózat szerkezete, <http://statisztikak.erdelystat.ro/cikkek/a-romaniai-magyar-iskolahalozat-szerkezete/67> (abgerufen am 5. Oktober 2021).

37 Art. 2, Proiect de Lege privind statutul minorităților naționale din România.

ter Gesetzgebung zuwiderläuft und auch vom Europarat wiederholt kritisiert wurde.³⁸

Ein weiterer, noch wichtigerer Streitpunkt betraf das mehrheitlich ungarisch bewohnte Szeklerland, das die Kreise Harghita (Hargita) und Covasna (Kovászna) sowie Teile des Kreises Mureş (Maros) umfasst. Die Ungarn strebten bereits nach 1920 und verstärkt wieder seit 1990 eine territoriale Autonomie insbesondere in diesem Gebiet an, wo eine Selbstverwaltung der lokalen ungarischen Mehrheit verwirklicht werden sollte.³⁹ Als erfolgreiches Modell wurde in diesem Kontext insbesondere die Autonome Provinz Bozen – Südtirol angeführt und die Vorteile einer solchen Autonomie von ungarischer Seite betont. Aber die rumänische Bevölkerungsmehrheit und die übrigen Parteien lehnen diese Idee sowie jede Form von Regionalisierung oder Föderalisierung des Landes bis heute ab. Dies zeigte sich schon bei den Diskussionen über das Minderheitenschutzgesetz und auch in den seit 2013 andauernden Verfassungsänderungsdebatten. So sah ein Änderungsentwurf vor, dass die rechtlichen Vertreter der nationalen Minderheiten mit dem neuen Verfassungsartikel 6 folgende Rechte beziehungsweise Rahmenbedingungen erhalten sollten:

„(1) The legal representatives of national minorities may establish, according to the status of national minorities approved by law, their own decision-making and executive bodies, having competences in relation to the right to preserve, develop and express their identity.

(2) The decisions of central and local public authorities shall be taken, after consulting the citizens' organizations belonging to national minorities, with regard to the preservation, development and expression of their ethnic, cultural, linguistic and religious identity.“⁴⁰

Das Verfassungsgericht erklärte dieses Vorhaben mit Hinweis auf den einheitlichen Charakter Rumäniens für verfassungswidrig,⁴¹ obwohl es lediglich auf eine Beteiligung von Minderheiten bei lokalen Aufgaben abzielte und weder Ansätze einer Regionalisierung, Föderalisierung oder gar Autonomie enthielt. Damit wurde ein heteronomisch-zentralistisches Delegationsmodell vermutlich auch für zukünftige Verfassungsänderungen verstetigt und auf die Vorteile subsidiär-inklusive Entscheidungsmodelle zum Nachteil des Landes verzichtet.

38 Resolution CM/ResCMN(2013)7 on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Romania (Adopted by the Committee of Ministers on 18 December 2013 at the 1187bis [sic!] meeting of the Ministers' Deputies); The Fifth National Report submitted by Romania pursuant to Article 25, paragraph 2f of the Framework Convention for the Protection of National Minorities ACFC/SR/V(2019)013, S. 11.

39 Beispielsweise Bochsler / Szöcsik: *The Forbidden Fruit of Federalism*, S. 426–446; Csata / Maracz: *Prospects on Hungarian*, S. 530–559.

40 European Commission for Democracy Through Law: *Draft Law on the Review of the Constitution of Romania CDL-REF(2014)004*, S. 2–3.

41 *Curtea Constituțională a României: Decizia Nr. 80 din februarie 2014.*

In dieser konfliktbeladenen Debatte spiegelten sich die Befürchtungen der rumänischen und der ungarischen Akteure auf einer politisch-instrumentellen Ebene wider, denn die öffentlich ausgetragenen Auseinandersetzungen waren oftmals wahltaktischer-politischer Natur. Instrumentalisiert wurden einerseits ungarische Ängste vor einer allmählichen Assimilierung und einem Identitätsverlust und andererseits rumänische Befürchtungen vor einem Verlust Siebenbürgens und vor separatistischen Bestrebungen. In dieser aufgeheizten Debatte führte sogar die sogenannte Szeklerfahne zu extremen Spannungen. Anders als die öffentlichen Reaktionen auf diese Fahne implizieren, hat sie weder einen historisch-revisionistischen noch einen separatistischen Kontext. Sie ist – obwohl sie teilweise auf historische Vorbilder des 17. Jahrhunderts referenziert – keine traditionelle, überlieferte Fahne, sondern sie wurde vielmehr vom ungarischen Lokalhistoriker und ehemaligen Direktor des Szekler Nationalmuseums Ádám Kónya im Jahr 2004 entworfen. „Als Inspirationsquelle diente eine Fahne aus dem Jahr 1601, die Militär-Fahne der Infanterie unter der Leitung von Moses dem Szekler. Er war der einzige siebenbürgische Fürst szeklerischen Ursprungs. Die Farben gelb und blau stammen aus der Fahne von Moses dem Szekler, der achteckige Stern ist eine neuere Innovation. Ein solcher Stern wurde noch nie benutzt, es wurden fünf- oder sechseckige Sterne benutzt. Der Stern stellt die acht Regionen oder Szekler-Stühle des Szeklerlandes dar. Der Halbmond ist traditionell.“⁴² Trotzdem war das Hissen der Fahne, mit der die Autonomieforderung konnotiert wurde, regelmäßig ein rotes Tuch für rumänische Politiker, die die ethnische Polarisierung für partei- und machtpolitische Zwecke missbrauchten. So drohte der damalige Premierminister Mihai Tudose 2017 den Ungarn: „Wenn sie irgendwo ihre Fahne aufhängen, werden sie daneben hängen.“⁴³ Ein weiteres Beispiel war eine Rede des rumänischen Staatpräsidenten Klaus Johannis von 2020, mit der er seine politischen Gegner von der sozialdemokratischen PSD schwächen wollte, indem er mit rumänischen Revisionsängsten spielte⁴⁴ und die ungarische Minderheit für tages- und parteipolitische Streitigkeiten instrumentalisierte. In der Folge kam es zu starken, antiungarischen Reaktionen, weshalb der rumänische Nationalrat zum Kampf gegen Diskriminierung Staatspräsident Johannis zu einer Geldbuße von umgerechnet gut 1.000 Euro verurteilte.⁴⁵ Eine territoriale Revision, wie sie in der Rede unterstellt wurde, war jedoch kein politisches Ziel der letzten Jahrzehnte und die Ungarn stellten auch die Zugehörigkeit zu Rumänien nicht in Frage. Nicht nur der gesamteuropäische Integrationspro-

42 Lambriu, Steliu / Grigorescu, Alex: Nationale Symbole der Szekler, in: Radio România Internațional, 27. Februar 2013; siehe auch Mi is az a székely zászló?, in: Transindex, 22. Februar 2013.

43 Verseck, Keno: Ungarische Minderheit in Rumänien: „Dann hängen wir sie auf“, in: Der Spiegel, 21. Januar 2018.

44 Martens, Michael: Klaus Johannis in der Kritik. Ist dieser Mann ein Nationalist?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16. Mai 2020.

45 Consiliul Național pentru Combatarea Discriminării, Hotărârea 443/2020, 20.5.2020.

zess, sondern insbesondere die geografische Lage des Szeklerlandes und seine ökonomisch-strukturelle Rückständigkeit ließen rumänische Revisionsängste als irrational und im Politikdiskurs als offenkundig parteitaktischer Natur erscheinen. Trotz dieser ungewöhnlichen rhetorischen Eskalation im Vorwahlkampf trat der Ungarnverband nach den Parlamentswahlen vom 6. Dezember 2020 erneut in die Regierungskoalition ein, die von Johannis Nationalliberalen Partei angeführt wurde.⁴⁶

Die oben erwähnten ungarischen Ängste schienen jedoch eher begründet gewesen zu sein, was aber nur zum Teil an der fehlenden Autonomie lag. Als wichtiger waren die schrumpfende ungarische Bevölkerung sowie die regionalen Disparitäten zu bewerten. Der absolute und prozentuale Rückgang des ungarischen Bevölkerungsteils war sowohl der rückläufigen Fertilität, als auch der anhaltenden Abwanderung geschuldet. Die im Anhang angeführte Tabelle 4 zeigt die absoluten und prozentualen Anteile der Rumänen und Ungarn sowie der anderen Volksgruppen anhand der Volkszählungsergebnisse aus den Jahren 1977, 1992, 2002, 2011 sowie 2021 und verdeutlicht den Rückgang der rumänischen und ungarischen Bevölkerungsteile. Auch wenn sich der rumänische Anteil seit 1977 deutlich um gut 12 % verringert hat, war die Abnahme des ungarischen Bevölkerungsanteils mit gut 41 % signifikant⁴⁷ und wirkte sich negativ auf die Gruppe sowie die identitätsbewahrenden Rahmenbedingungen aus, wie es die oben erwähnten negativen Auswirkungen auf das Schulwesen bereits verdeutlicht haben. Das Szeklerland hatte mit einem Rückgang um etwa 172.000 auf gut 530.000 Ungarn einen etwas kleineren Schwund zu verzeichnen, obwohl hier im Vergleich zu den siebenbürgischen Zentren der Entwicklungsrückstand besonders hoch war. Zwar zog sich dieser Rückstand durch die gesamte Geschichte des Szeklerlandes, jedoch vernachlässigte Bukarest auch nach der Jahrtausendwende diese Region in besonderem Maße. Dies betraf nicht nur die rumänische Investitionstätigkeit, sondern auch die europäischen Strukturhilfen nach dem EU-Beitritt. Weil die Szeklerkreise in der europäischen Fördernomenklatur der NUTS-Ebene 2 in der Großregion Zentrum (Centru) eingeordnet wurden, konkurrierten sie hier mit den deutlich besser entwickelten und absorptionsstarken Kreisen Hermannstadt (Sibiu/Szeben) und Kronstadt (Braşov/Brassó). Da Förderbedingungen in der Regel eine lokale Beteiligung erforderten, waren die struktur- und kapitalschwachen Gebiete in diesem Wettstreit stark benachteiligt. Die beiden Kernkreise des Szeklerlandes – Hargita und Kovasna – waren in mehrfacher Hinsicht Gebiete mit erheblichem strukturellem Entwicklungsrückstand, der sowohl ihre Humanressourcen, Wettbewerbsfähigkeit und

46 Klaus Johannis wurde als Vorsitzender der Nationalliberalen Partei zum Staatspräsidenten gewählt, musste aber gemäß Verfassung seine Parteimitgliedschaft während seines Mandats niederlegen.

47 Die Volkszählung von 2021 war bezüglich ihrer ethnisch-religiösen Rubriken problematisch. Siehe hierzu Fn. 51.

Infrastrukturpotential betraf. Ihre Einwohnerzahl war deutlich kleiner als die der anderen Kreise der Großregion und hatten zugleich eine der niedrigsten Reproduktionsraten; die Bruttowertschöpfung war mit großem Abstand ebenso die niedrigste, wie die Anzahl von Unternehmensgründungen, so dass sich der strukturelle Rückstand auch in Zukunft eher verfestigen als verbessern dürfte, wie Tabelle 5 im Anhang veranschaulicht. Die hier angegebenen, ausgewählten Daten zur Regionalentwicklung zeichneten das Bild einer peripheren Region mit teils erheblichen Modernisierungsschwierigkeiten, die sich im direkten Vergleich zu benachbarten Kreisen manifestierten. Diese pessimistische Einschätzung relativierte sich allerdings in einem gesamt rumänischen Vergleich, wie der im Anhang abgebildeten Karte 3 zu entnehmen ist. Diese Karte zeigt das Armutsrisiko der rumänischen Kreise im Jahr 2011 nach der NUTS-3-Klassifikation, und hier waren die beiden Kernkreise des Szeklerlandes mit einem Armutsrisiko von 22,9 %–27,75 % teils deutlich prosperierender, als die angrenzenden Kreise des Altreiches. Zugleich fallen allerdings auch die regionalen Disparitäten in der Großregion auf, die sich auch im Armutsrisiko widerspiegelten.

Diese problematische Ausgangslage des Szeklerlandes wiederum verstärkte das Autonomiestreben der Ungarn, weil sie sich durch eine Lokalautonomie einen Entwicklungs- und Modernisierungszuwachs versprochen. Als Beispiel für eine solch positive und ökonomisch sehr erfolgreiche Umsetzung eines Autonomiekonzepts diente Südtirol, das nach dem zweiten Autonomiestatut von 1972 jenen ökonomisch-politisch-kulturellen Aufstieg vollzogen hat, wie es sich viele Ungarn für das Szeklerland erhofften. Es ist allerdings bis zum heutigen Tag fraglich, ob die rumänischen Vorbehalte gegenüber einer Regionalisierung oder Föderalisierung des Landes oder gar einer Autonomie beseitigt werden können, obwohl mit solchen Konzepten keine territorialen Zugehörigkeiten verändert werden – was die geografische Lage des Szeklerlandes ohnehin schon verhindert.

Zusammenfassender Ausblick

Insgesamt kann man festhalten, dass die wechselvolle Geschichte der ungarischen Minderheit in Rumänien während der letzten 100 Jahre maßgeblich von den politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen geprägt und ihr Handlungsspielraum im Wesentlichen außerhalb ihres Entscheidungsrahmens festgelegt wurde. Auf die anfänglich ablehnende Haltung, die sich aus dem Positionswechsel von staatstragender Gruppe hin zur ungeschützten Minderheit ergab, folgte eine passive Zwischenphase die über eine konfliktbeladene Zwischenkriegszeit in eine harte Konfrontation infolge territorialer und für beide Seiten nachteiliger Veränderungen mündete. Die aufgezwungenen Homogenitätsbedingungen nach dem Zweiten Weltkrieg haben zwar kurzzeitig unter dem ideologi-

schen Primat von Sozialismus und Kommunismus ethnisch-nationale Aspekte in den Hintergrund rücken lassen, jedoch nur um unter nationalkommunistischen Vorzeichen erneut intensiviert zu werden. Erst mit der Demokratisierung Rumäniens ergaben sich neue Partizipationsmöglichkeiten, die die ungarische Minderheit ihre ablehnende Haltung aufgeben ließ und sie in nahezu ununterbrochene Regierungsbeteiligungen führte. Diese Entwicklung verdeutlicht die positiven Effekte einer auf Kooperation und Ausgleich ausgerichteten Politik, die ethnische Heterogenität als Mehrwert betrachtet, die auch gesamtgesellschaftlich positive Auswirkungen hat. Um diese Erfolge nicht zu gefährden, verbietet sich für alle beteiligten Akteure die parteipolitisch oder wahltaktisch motivierte Konstruktion ethnischer Gegensätze. Auch wenn diese in der Vergangenheit punktuell immer wieder ausgebrochen sind, spielten sie im Alltag insgesamt keine maßgebliche Rolle, womit der lange Weg von der Ablehnung zur Regierungsbeteiligung seinen Abschluss gefunden hat.

Anhang / Tabellen und Kartenmaterial

Tabelle 1:

Im Ungarischen Landesflüchtlingsamt offiziell registrierte Flüchtlinge aus den Nachbarländern⁴⁸

Jahr	Tschechoslo- wakei	Rumänien	Jugoslawien	Österreich	Gesamt
1918	12.373	40.952	5.459	–	58.784
1919	57.783	33.551	19.239	–	110.573
1920	31.606	79.773	10.551	–	121.930
1921	1.722	19.879	4.023	499	26.123
1922	2.310	13.651	4.705	576	21.242
1923	852	7.536	541	112	9.041
1924	195	1.693	385	34	2.307
Gesamt	106.841	197.035	44.903	1.221	350.000

Tabelle 2:

Bevölkerungsstatistik Siebenbürgens nach Muttersprache bzw. Nationalität für die Jahre 1910, 1920 und 1930⁴⁹

	Rumänen	Ungarn	Deutsche	Andere	Gesamt
1910 (nach Muttersprache)					
Gesamt	2.829.487	1.662.699	564.697	201.569	5.258.452
Anteil	53,8%	31,6%	10,8%	3,8%	100,0%
1920 (nach Nationalität)					
Gesamt	2.930.120	1.305.753	539.427	338.824	5.114.124
Anteil	57,3%	25,5%	10,6%	6,6%	100,0%
1930 (nach Muttersprache)					
Gesamt	3.233.216	1.480.712	540.793	293.642	5.548.363
Anteil	58,3%	26,7%	9,7%	5,3%	100,0%
1930 (nach Nationalität)					
Gesamt	3.207.880	1.353.276	543.852	443.355	5.548.363
Anteil	57,8%	24,4%	9,8%	8,0%	100,0%

⁴⁸ Mócsy: The Effects, S.13.

⁴⁹ Varga: Népszámlálások, S. 141f.

Tabelle 3:

Ungarische Schüler der Klassen 1–8, unterrichtet auf Ungarisch oder Rumänisch⁵⁰

	1976	1980	1986
Ungarische Schüler (geschätzt)	271.000	297.000	272.000
Unterrichtet auf Ungarisch	171.924	179.569	60.613
Anteil	63%	60%	23%
Unterrichtet auf Rumänisch	99.026	117.431	211.387
Anteil	37%	40%	77%

Tabelle 4:

Ethnische Zusammensetzung Rumäniens nach den Volkszählungsergebnissen⁵¹

Jahr	Rumänen		Ungarn		Sonstige oder keine Angabe	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
1977	18.999.565	88,13	1.713.928	7,95	846.417	3,92
1992	20.408.542	89,47	1.624.959	7,12	776.534	3,41
2002	19.399.597	89,47	1.431.807	6,60	849.570	3,93
2011	16.792.868	83,46	1.227.623	6,10	2.101.150	10,44
2021	14.801.442	77,70	1.002.151	5,26	3.250.222	17,06

50 Schöpflin / Poulton: Romania's Ethnic Hungarians, S. 17.

51 Institutul Național de Statistică: Recensământul Populației și Locuințelor. Vol. II: Populația Stabilă (Residență) – Structura Etnică și Confesională. București 2013. Die Volkszählung vom 1. Dezember 2021 wurde erst nach Abschluss des Manuskripts online veröffentlicht unter <https://www.recensamantromania.ro/rezultate-rpl-2021/rezultate-definitive-characteristici-etno-culturale-demografice/> (abgerufen am 3. Juli 2023). Die teils erheblichen Rückgänge bei den Minderheiten sind einerseits auf demografische und wanderungsspezifische Gründe zurückzuführen. Andererseits wurde die Volkszählung 2021 vor allem online durchgeführt und war kompliziert. Die Rubrik der Volkszugehörigkeit war zudem nicht verpflichtend, so dass „viele Bürger den Fragebogen abgeschickt haben, ohne überhaupt bis zu diesem Punkt zu kommen. Mehreren Analysen zufolge haben jeweils rund 3 Millionen Personen auf die Fragen betreffend Volks- und Religionszugehörigkeit sowie Muttersprache nicht geantwortet oder es liegen keine Angaben hierzu vor, weil es sich um aus Verwaltungsdaten importierte Datensätze handelt und es keine staatliche Stelle gibt, die Volks- und Religionszugehörigkeit verwaltet. [...] Zum anderen waren 2022 nur mehr rund 30.000 Zensoren im Vergleich zu 100.000 bei der letzten Volkszählung unterwegs.“ Rumäniens Bevölkerung schrumpft, in: Siebenbürgische Zeitung Online, 14. Januar 2023.

Tabelle 5:

Ausgewählte Daten zur Entwicklung
der Großregion Zentrum (Centru)⁵²

Centru	Alba	Braşov	Covasna	Harghita	Mureş	Sibiu
<i>Gesamtbevölkerung (2011 und 2021)</i>						
2.322.600	342.376	549.217	210.177	310.867	550.846	397.322
2.271.067	325.941	546.615	200.042	291.950	518.193	388.326
<i>davon Ungarn (kategorisiert nach ethnischer Zugehörigkeit)</i>						
	14.849	39.661	150.468	257.707	200.858	10.893
	11.494	28.221	133.444	232.157	165.014	6.112
<i>Gesamtzahl der Lebendgeburten (2017 und 2021)</i>						
26.401	3.258	6.667	2.251	3.239	6.148	4.838
23.722	2.861	6.181	2.119	2.996	5.511	4.054
<i>BIP zu Marktpreisen in Mio. Euro (2012 und 2020)</i>						
15.865,01	2.380,69	4.767,80	1.015,44	1.537,80	3.069,45	3.093,84
25.089,96	3.633,13	7.416,66	1.676,32	2.515,20	4.963,82	4.884,82
<i>Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen in Mio. Euro (2017 und 2020)</i>						
19.041,65	2.857,84	5.708,57	1.256,98	1.870,29	3.517,77	3.830,20
22.757,29	3.295,35	6.727,11	1.520,47	2.281,36	4.502,33	4.430,67
<i>Grundgesamtheit der aktiven Unternehmen im Jahr; Industrie, Baugewerbe und Dienstleistungen, ohne Beteiligungsgesellschaften (2017 und 2020)</i>						
105.171	14.393	28.362	7.490	13.806	22.588	18.532
117.780	16.495	31.769	8.336	14.781	25.396	21.003
<i>Unternehmensgründungen pro Jahr; Industrie, Bau und Dienstleistungen, ohne Beteiligungsgesellschaften (2017 und 2020)</i>						
11.679	1.749	3.340	729	1.227	2.575	2.059
12.443	1.995	3.629	786	1.098	2.637	2.298

52 Eurostat: Regionalstatistiken nach NUTS-Klassifikation (reg). Es sind zusätzlich zu den aktuellsten, vorliegenden Angaben auch frühere Vergleichsjahre angegeben, um Entwicklungstrends zu verdeutlichen.

Karte 1:

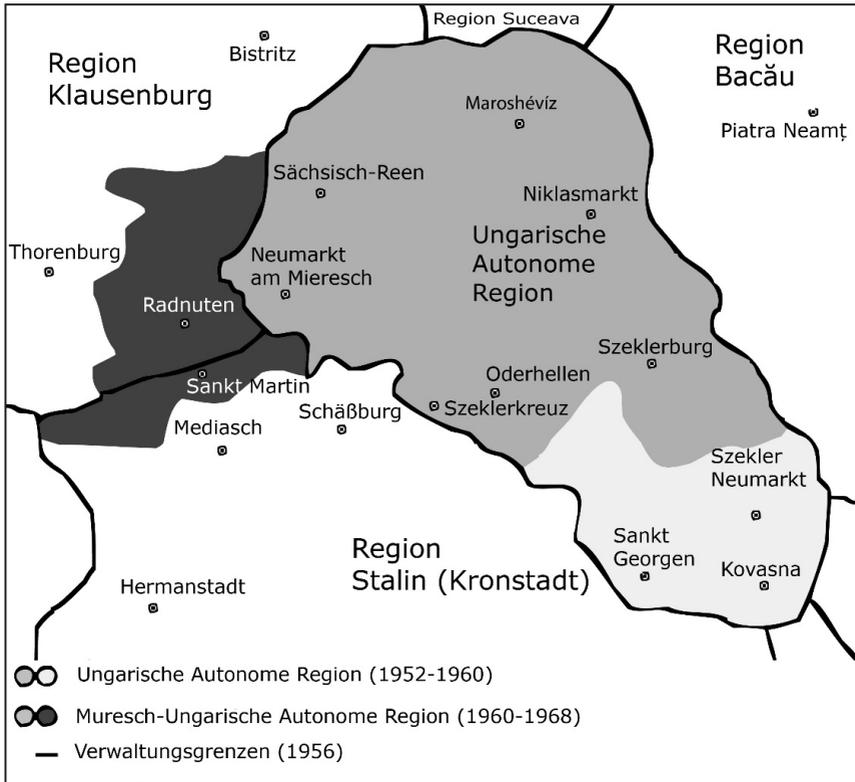
Territoriale Veränderung und Nordsiebenbürgen nach dem Zweiten Wiener Schiedsspruch⁵³



53 Eigene Bearbeitung auf Basis der Karte von: <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:PéridasTerritorialesRumanas1940.svg> (abgerufen am 13. Oktober 2021).

Karte 2:

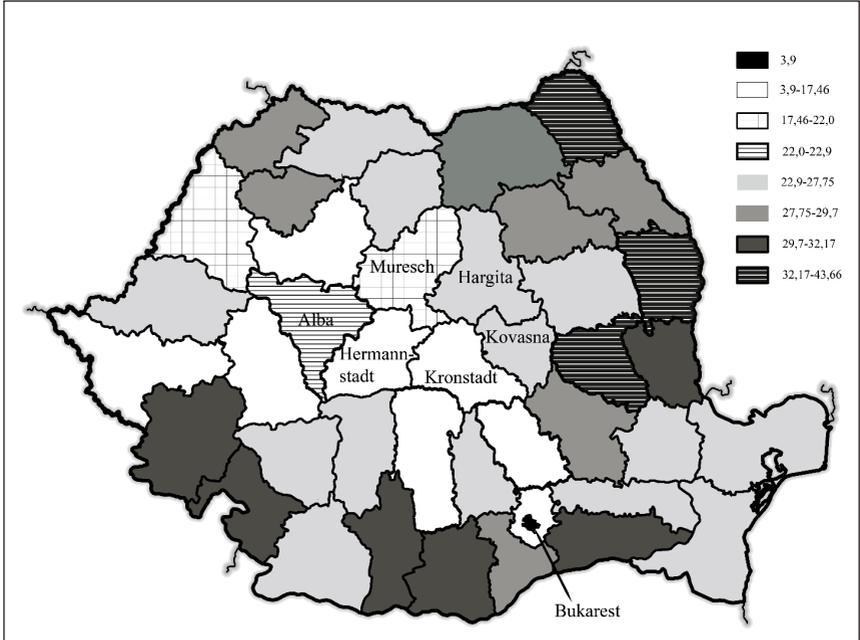
Die (Muresch-) Ungarische Autonome Region
1952 bis 1968⁵⁴



54 Eigene Bearbeitung auf Basis des Materials von: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Magyar_Autonomous_Region.png (abgerufen am 13. Oktober 2021).

Karte 3:

Armutsrisiko in der Großregion Zentrum (NUTS 2) und den anderen Kreisen Rumäniens (NUTS 3) in Prozent nach den Angaben des Jahres 2011⁵⁵



55 Eigene Bearbeitung auf Basis der Daten von: World Bank Group: Poverty in Europe, Country Policy Brief, March 2016, S. 1.

Literaturhinweise

- Balogh, Béni L. / Bárdi, Nándor:** Case Studies: Romania, in: Bárdi, Nándor / Fedinec, Csilla / Szarka, László (Hgg.): *Minority Hungarian Communities in the Twentieth Century*, Boulder, Co. 2011, S. 256–261.
- Bárdi, Nándor:** The Creation of Hungarian Minority Groups: Romania, in: Bárdi, Nándor / Fedinec, Csilla / Szarka, László (Hgg.): *Minority Hungarian Communities in the Twentieth Century*, Boulder, Co. 2011, S. 52–58.
- Bárdi, Nándor:** Minority Hungarian Societies, in: Bárdi, Nándor / Fedinec, Csilla / Szarka, László (Hgg.): *Minority Hungarian Communities in the Twentieth Century*, Boulder, Co. 2011, S. 164–177.
- Bárdi, Nándor:** Die minderheitspolitischen Strategien der ungarischen Bevölkerung in Rumänien zwischen den Weltkriegen, in: *Südost-Forschungen* 58 (1999), S. 267–312.
- Bochsler, Daniel / Szöcsik, Edina:** The Forbidden Fruit of Federalism: Evidence from Romania and Slovakia, in: *West European Politics* 36 (2013) 2, S. 426–446.
- Bottoni, Stefano:** Stalin's Legacy in Romania: The Hungarian Autonomous Region, 1952–1960, Lanham u. a. 2018.
- Bottoni, Stefano:** The creation of the Hungarian Autonomous Region in Romania (1952): Premises and Consequences, in: *Regio* (1993) 1, S. 71–93.
- Bottoni, Stefano / Novák, Csaba Zoltán:** Case Studies: Romania, in: Bárdi, Nándor / Fedinec, Csilla / Szarka, László (Hgg.): *Minority Hungarian Communities in the Twentieth Century*, Boulder, Co. 2011, S. 397–403.
- Csata, Zsombor / Maracz, Laszlo Karoly:** Prospects on Hungarian as a Regional Official Language and Szeklerland's Territorial Autonomy in Romania, in: *International Journal on Minority and Group Rights* 23 (2016) 4, S. 530–559.
- Curtea Constituțională a României:** Decizia Nr. 80 din februarie 2014 asupra propunerii legislative privind revizuirea Constituției României, in: *Curtea Constituțională a României: Decizii relevante ale Curții Constituționale 2014–2015*. București 2016, S. 153–243.
- Gallagher, Tom:** *Modern Romania. The End of Communism, the Failure of Democratic Reform, and the Theft of a Nation*, New York 2005.
- Göllner, Ralf Thomas:** Die Verfassungsentwicklung in Rumänien nach 1990, in: Bos, Ellen / Pócsa, Kálmán (Hgg.): *Verfassungsgebung in konsolidierten Demokratien. Neubeginn oder Verfall eines politischen Systems?*, Baden-Baden 2014, S. 175–191.
- Hausleitner, Mariana:** Nation und Nationalismus in Rumänien 1866–2008, in: Heller, Wilfried / Arambaşa, Mihaela Narcisa (Hgg.): *Am östlichen Rand der Europäischen Union. Geopolitische, ethnische und nationale sowie ökonomische und soziale Probleme und ihre Folgen für die Grenzraumbevölkerung*, Potsdam 2009, S. 73–87.

- Hilpold, Peter:** Minderheitenschutz im Völkerbundsystem, in: Pan, Christoph / Pfeil, Beate Sibylle (Hgg.): Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa, Wien 2006, S. 156–189.
- Horváth, Franz Sz.:** Zwischen Ablehnung und Anpassung. Politische Strategien der ungarischen Minderheitse lite in Rumänien 1931–1940, München 2007.
- Horváth, Franz Sz.:** Das Verhältnis der Siebenbürger Magyaren zu den Rumänen und Sachsen. Gefallenengedenken und Kriegserinnerung bei den Siebenbürger Ungarn 1918–1940, in: Heppner, Harald (Hg.): Umbruch mit Schlachtenlärm. Siebenbürgen und der Erste Weltkrieg, Köln u.a. 2017, S. 354–376.
- Illyés, Elemér:** Nationale Minderheiten in Rumänien. Siebenbürgen im Wandel, Wien 1981.
- Lengyel, Zsolt K.:** Auf der Suche nach dem Kompromiß. Ursprünge und Gestalten des frühen Transsilvanismus, München 1993.
- Meurs, Wim van:** Land Reform in Romania – A Never-Ending Story, in: South-East Europe Review for Labour and Social Affairs (1999) 2, S. 109–122.
- Mihok, Brigitte:** Ethnostratifikation im Sozialismus. Aufgezeigt an den Beispielländern Ungarn und Rumänien, Frankfurt u. a. 1990.
- Mócsy, István I.:** The Effects of World War I. The Uprooted: Hungarian Refugees and Their Impact on Hungary's Domestic Politics, 1918–1921, New York 1983.
- Nagy, Szabolcs:** Károly Kratochvil und die Szekler Division 1918/1919, in: Ungarn-Jahrbuch 36 (2020), S. 29–49.
- Novák, Csaba Zoltán:** Case Studies: Romania, in: Bárdi, Nándor / Fedinec, Csilla / Szarka, László (Hg.): Minority Hungarian Communities in the Twentieth Century, Boulder, Co. 2011, S. 295–299.
- Ormos, Mária:** From Padua to the Trianon 1918–1920, Budapest 1990.
- Rotariu, Traian:** Recensământul din 1910: Transilvania. București 1999.
- Schöpfli n, George / Poulton, Hugh:** Romania's Ethnic Hungarians. A Minority Rights Group Report. London 1990.
- Selejan-Guțan, Bianca:** The Constitution of Romania. A Contextual Analysis, Oxford / Portland, Oregon 2016.
- Schwartz, Michael:** Ethnische „Säuberungen“ in der Moderne. Globale Wechselwirkungen nationalistischer und rassistischer Gewaltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, München 2013.
- Szarka, László:** The Break-Up of Historical Hungary, in: Bárdi, Nándor / Fedinec, Csilla / Szarka, László (Hg.): Minority Hungarian Communities in the Twentieth Century, Boulder, Co. 2011, S. 29–42.
- Treaties,** Conventions, International Acts, Protocols, and Agreements between the United States of America and Other Powers 1910–1923, Vol. 3, Washington 1923.
- Treaty Between** the Principal Allied and Associated Powers and Roumania, signed at Paris, December 9, 1919, in: League of Nations – Treaty Series 5 (1921), S. 336–347.

Treaty of Peace Between the Allied and Associated Powers and Hungary. Signed in Trianon, June 4, 1920, in: *Treaties, Conventions, International Acts, Protocols, and Agreements between the United States of America and Other Powers 1910–1923*, Vol. 3, Washington 1923, S. 3541–3697.

Varga, Árpád E.: *Népszámlálások a jelenkori Erdélyi területén*, Budapest 1992.

Wagner, Ernst (Hg.): *Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 11914–1975*. Köln, Wien ²1981.

Internetressourcen

Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării, Hotărârea 443/2020, 20.5. 2020. <https://www.cncd.ro/wp-content/uploads/2021/01/Hotarare-443-2020-4.pdf> (abgerufen am 7.6.2023).

European Commission for Democracy Through Law: Draft Law on the Review of the Constitution of Romania CDL-REF(2014)004, [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-REF\(2014\)004-bil](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-REF(2014)004-bil), S. 2f. (abgerufen am 30.03.2023).

Eurostat: Regionalstatistiken nach NUTS-Klassifikation (reg), <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/main/data/database> (abgerufen am 13. Oktober 2021).

The Fifth National Report submitted by Romania pursuant to Article 25, paragraph 2f the Framework Convention for the Protection of National Minorities ACFC/SR/V(2019)013. <https://rm.coe.int/5th-sr-romania-en/16809943af> (abgerufen am 7. Juni 2023).

Lambru, Steliu / Grigorescu, Alex: Nationale Symbole der Szekler, in: *Radio România International*, 27. Februar 2013, https://www.rri.ro/de_de/nationale_symbole_der_szekler-1774 (abgerufen am 11. Oktober 2021).

Mi is az a székely zászló?, in: *Transindex*, 22. Februar 2013, <https://itthon.transindex.ro/?cikk=19667> (abgerufen am 11. Oktober 2021).

Martens, Michael: Klaus Johannis in der Kritik. Ist dieser Mann ein Nationalist?, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16. Mai 2020, <https://www.faz.net/-gpf-9zihb> (abgerufen am 11. Oktober 2021).

Proiect de Lege privind statutul minorităților naționale din România, http://www.cdep.ro/pls/proiecte/upl_pck.proiect?idp=6778 (abgerufen am 5. Oktober 2021).

Resolution CM/ResCMN(2013)7 on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Romania (Adopted by the Committee of Ministers on 18 December 2013 at the 1187bis [sic!] meeting of the Ministers' Deputies). https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c69a0 (abgerufen am 7. Juni 2023).

A romániai magyar iskolahálózat szerkezete, <http://statisztikak.erdelystat.ro/cikkek/a-romaniai-magyar-iskolahalozat-szerkezete/67> (abgerufen am 5. Oktober 2021).

Rumäniens Bevölkerung schrumpft, in: Siebenbürgische Zeitung Online, 14. Januar 2023, <https://www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/rumaenien/23467-rumaeniens-bevoelkerung-geschrumpft.html> (abgerufen am 3. Juli 2023).

Verseck, Keno: Ungarische Minderheit in Rumänien: „Dann hängen wir sie auf“, in: Der Spiegel, 21. Januar 2018, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/rumaenien-regierungschef-mihai-tudose-hetzt-gegen-ungarische-minderheit-a-1187949.html> (abgerufen am 11. Oktober 2021).

World Bank Group: Poverty in Europe, Country Policy Brief, March 2016. <https://documents1.worldbank.org/curated/en/294291467994713348/pdf/104013-BRI-PUBLIC-ADD-SERIES-Poverty-in-Europe-DOI-10-1596-K8686.pdf> (abgerufen am 7. Juni 2023).

Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Tel.: 0 61 31 - 16 29 70

E-Mail: lpb.zentrale@lpb.rlp.de

Homepage: www.lpb.rlp.de



Landeszentrale
Politische Bildung
Rheinland-Pfalz

ISBN 978-3-89289-051-5